

Erklärung über das Sorgerecht

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist zwingend die Erklärung beider Elternteile für die Schulanmeldung sowie einen OGS-Vorantrag erforderlich. Die Erklärung erfolgt entweder unmittelbar per Unterschrift auf der Anmeldung von beiden Elternteilen oder mittels Vollmacht durch einen Elternteil. Diese ist sowohl der Schulanmeldung als auch dem Betreuungsantrag beizufügen.

Wichtig: Liegt keine gemeinsame Erklärung oder eine Vollmacht bei einer alleinigen Anmeldung durch Mutter oder Vater vor, kommt keine Anmeldung zustande.

Hinweis:

In der Regel üben die miteinander verheirateten Eltern die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen.

Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die elterliche Sorge grundsätzlich weiter von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt, sofern nicht eine familiengerichtliche Entscheidung zur Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil nach § 1671 BGB vorliegt. In diesem Fall ist durch den antragstellenden Elternteil die alleinige elterliche Sorge durch Vorlage einer familiengerichtlichen Entscheidung bei Anmeldung nachzuweisen.

Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch eine Sorgebescheinigung erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Kind	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	

Mutter	Vater
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Adresse:	Adresse:
Telefon:	Telefon:

- Das Kind lebt im Haushalt der Eltern.
- Das Kind lebt bei der Mutter.
- Das Kind lebt beim Vater.

Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern:

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
---------------------------------------	--------------------------	----------------------------

Falls ja: Vorlage einer öffentlich beurkundeten Sorgeerklärung nach §§ 1626a, 1626 d BGB oder einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1626a BGB

Falls nein: Vorlage einer Sorgebescheinigung (Negativtestat des Jugendamtes)

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
-------------------------------------	--------------------------	----------------------------

Falls ja: Vorlage von einer familiengerichtlichen Entscheidung nach § 1671 BGB zum Sorgerecht

Falls nein: Erteilung einer Vollmacht (siehe unten)

Vollmacht

(bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern)

Hiermit bevollmächtige ich

Frau / Herrn _____
(Name des Elternteils, bei dem die Schülerin / der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Ildefons-Herwegen-Schule, der Schulbehörde sowie der OGS einschließlich der Informationen nach § 44 SchulG NRW (Einladung zum Elternsprechtag, Einladung zur Klassen- bzw. Schulpflegschaft, Besprechung wegen gefährdeter Versetzung, Nichtversetzung, Freiwillige Wiederholung einer Klasse, Ordnungsmaßnahmen, Bild – und Tonaufzeichnungen) zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

(Name des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin / der Schüler nicht lebt)

(Ort, Datum, Unterschrift)

Hinweis:

Sofern bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern eine gemeinsame elterliche Sorge besteht und keine Vollmacht abgegeben wird, folgt aus der Alltagssorge nach § 1687 Abs. 1 BGB, dass Angelegenheiten des täglichen Lebens auch durch den betreuenden Elternteil alleine entschieden werden können. Hierzu zählen Entschuldigungen wegen Krankheit, Teilnahme an Sonderveranstaltungen, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, übliche Klassenfahrten und Tagesausflüge, Zeugnisunterschrift sowie sonstige Elternabende.